

ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere allgemeinen Montagebedingungen gelten für sämtliche Montagen von Hochfrequenz- und Magnetabschirmungen.

1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Montagevoraussetzung

2.1 Der Auftraggeber erstellt Bauzeichnungen und übergibt diese dem IMEDCO AG.

2.2 Von der IMEDCO AG wird der Raum ausgemessen und die entsprechenden Projektpläne für den Auftraggeber erstellt.

2.3 Die von IMEDCO erstellten Pläne werden vom Auftraggeber bestätigt und genehmigt. Die genehmigten Pläne müssen drei Wochen vor Montagebeginn bei der IMEDCO AG vorliegen.

3. Montagertermine

3.1 Die Montagedauer wird von IMEDCO angegeben. Nach Vereinbarung eines entsprechenden Zeitplanes zwischen der IMEDCO AG und dem Auftraggeber muss der Auftraggeber eine Terminverschiebung mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Montagebeginn bekannt geben.

3.2 IMEDCO bestätigt den Zeitpunkt des Montagebeginnes.

4. Materialtransport und Lager

4.1 IMEDCO veranlasst den Transport des Materials bis zur Baustelle.

4.2 Der Ablad soll direkt am Bau möglich sein. Distanz von Abladeort bis Lagerraum max. 30 m.

4.3 Der Auftraggeber stellt einen Raum zur sachgemässen Lagerung des Materials zur Verfügung. Dieser Raum muss trocken und besenrein sein. Das Material muss gegen Beschädigung und Diebstahl geschützt sein.

4.4 Die ungehinderte Materialverteilung im Gebäude und den zur Montage anstehenden Räumen muss durch den Auftraggeber sichergestellt sein.

5. Montagevorbereitung

5.1 Der Auftraggeber stellt IMEDCO die Räume zur Montage der HF-Abschirmung, in fusel- / besenreinem und trockenem Zustand zur Verfügung. Mörtel, Gipsreste und anderen Bauschutt ist vom Auftraggeber zu entfernen.

5.2 Die Räume dürfen während der Montage von andern Handwerkern bis zur Abnahme nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Techniker der Systemlieferanten.

5.3 Die Raumtemperatur muss zu Beginn und während der Montage mindestens 15°C betragen.

5.4 Der Auftraggeber stellt der IMEDCO einen Stromanschluss (220 V / Absicherung 16 A) zur Verfügung. Die Kosten für die elektrische Energie gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.5 Der Auftraggeber stellt kostenlos einen abschliessbaren Raum für Werkzeuge und Bearbeitungsmaschinen zur Verfügung.

6. Bodenspezifikationen

6.1 Die Restfeuchtigkeit im Estrich darf maximal 3% betragen, wenn Elastomer verlegt wird. Bei einem Bodenaufbau mit Teerbahnen darf die Restfeuchtigkeit maximal 8 % betragen.

6.2 Bei Räumen, die ganz oder teilweise im Erdreich liegen, muss eine Dampfsperre das Einringen von Feuchtigkeit verhindern.

6.3 Die Oberfläche (E-Strich) muss gerieben und geglättet sein.

6.4 Die Unebenheiten dürfen maximal 2.5 mm/m oder maximal 5 mm über die ganze Fläche betragen. Als Referenzpunkt gilt das Isozentrum des Magneten.

6.5 Bodenkanäle und Doppelbodenausschnitte im Rohbau werden bauseitig nach Spezifikationen der Systemlieferanten gebaut.

7. Wandspezifikationen

7.1 Aussenwände im Bereich der HF-Abschirmung müssen mit der notwendigen Isolation versehen sein. Es darf keine Kondensation entstehen.

7.2 Die Oberfläche der umliegenden Wände ist lediglich für den Schallschutz relevant, da die HF-Abschirmung selbststehend ist und in einem Abstand von ca. 50 mm aufgebaut wird.

7.3 Beim Einbau von Magnetabschirmungen gelten die Spezifikationen auf den Projektzeichnungen. Der statische Nachweis des Gebäudes muss bauseits erfolgen. IMEDCO kann die Angaben bezüglich der Lasten der Magnetabschirmung berechnen.

7.4 Die Masse von Wanddurchbrüchen müssen mit den Angaben auf den Zeichnungen von IMEDCO übereinstimmen (Toleranz maximal +/- 10 mm).

8. Deckenspezifikationen

8.1 Das Dach der HF-Abschirmung muss an einigen Punkten abgehängt werden. Die Abhängungen müssen in der Decke verankert werden können. Die Abhängelast wird auf Verlangen durch IMEDCO angeben.

8.2 Die Decken im Bereich von der HF-Abschirmung müssen mit der notwendigen Isolation versehen sein. Es darf keine Kondensation entstehen.

9. Elektroinstallationen innerhalb der HF-Abschirmung

9.1 Der Lieferumfang richtet sich nach unserem Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung.

9.2 Das Anschliessen der von IMEDCO gelieferten Komponenten wird durch einen vom Auftraggeber gestellten, lizenzierten Elektrofachmann vorgenommen. Dadurch wird eine Installation nach den lokalen Vorschriften gewährleistet.

10. Abnahme

10.1 Die Abnahme besteht aus zwei Teilen: einer baulichen Abnahme und einer Abnahmemessung. Beides kann unabhängig voneinander erfolgen.

10.2 Der IMEDCO-Baustellenleiter vor Ort vereinbart Tag und Stunde der Abnahme mit dem Vertreter des Auftraggebers. Die bauliche Abnahme der HF-Abschirmung ist unverzüglich nach Fertigstellung vorzunehmen.

10.3 Der Auftraggeber bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Abnahme- und Messprotokoll die auftragsgemässe Ausführung der HF-Abschirmung. Im beiderseitigen Interesse ist der Abnahmetermin einzuhalten. Kleinere Nacharbeiten berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

10.4 Erfolgt eine Abnahme durch den Auftraggeber nach unserer Aufforderung nicht, so wird die Abschirmmessung durch IMEDCO ausgeführt. Die Messprotokolle werden dem Auftraggeber zugesandt. Entsprechen die gemessenen Werte den von IMEDCO garantierten, gilt das IMEDCO-Werk als abgenommen.

10.5 Wird das IMEDCO-Werk vor Abnahme der Montage genutzt, in Betrieb genommen oder von Fremdh Handwerkern betreten, so können Teilbereiche abgenommen werden.

10.6 Nach Beendigung der Montage wird die Baustelle von den IMEDCO - Monteuren aufgeräumt. Sie veranlassen den Rücktransport der Montagegeräte und Werkzeuge.

10.7 Die Restmaterialien und Abfälle werden in Absprache mit dem Auftraggeber fachgerecht entsorgt.

11. Mehraufwendungen / Änderungen

11.1 Erfüllt der Auftraggeber oder seine beauftragten Firmen die von ihm zu erbringenden Leistungen/Voraussetzungen nicht oder nur teilweise, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

11.2 Mehraufwand infolge Abweichungen von den genehmigten Zeichnungen werden nach Aufwand zu Lasten des Auftraggebers ausgeführt.

11.3 Wartezeiten, die ohne unser Verschulden entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt (ausser ½ Tag Einbringung des Diagnosegerätes).

11.4 Zusätzliche Arbeiten und Materialien, insbesondere Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, werden separat in Rechnung gestellt.

11.5 Wird das Diagnosegerät nicht während der Installation eingebracht, so wird der Mehraufwand separat in Rechnung gestellt.

Hägendorf, Mai 2002